

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1757

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion) und Dr. Philip Zeschmann (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/4863

### **Überblick über die Auswirkungen und die Gesetzesfolgenabschätzung bei der Vorbereitung von Gesetzen**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Der Landesrechnungshof (LRH) bezeichnet in seinem Jahresbericht 2021 vom 06.12.2021 Drucksache 7/4622 (S. 125,126) unter Abschnitt „III. Besondere Prüfungsergebnisse Einzelplan 03 Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) Punkt 12 Gesetzesfolgeabschätzung: Zwischen Anspruch und Wirklichkeit“ den Prüfgegenstand wie folgt:

„Die Landesregierung ist nach Artikel 94 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Damit soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass sich die Abgeordneten zu Vorhaben der Landesregierung positionieren können. Zudem hat sie nach § 10 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) ihren Gesetzesvorlagen einen Überblick über die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden und des Bundes beizufügen.

Darüber hinaus ist eine Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 21 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vorzunehmen. Danach ist das jeweilige Ministerium verpflichtet, Erforderlichkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung bei jedem Gesetzentwurf zu prüfen. Die Landesregierung sieht darin einen Schwerpunkt für den Bürokratieabbau.

Bei der Prüfung der Ministerien ist darzustellen, „ob die bestmögliche Erreichung des beabsichtigten Zwecks gesichert ist und ungewollte Nebenwirkungen ausgeschlossen werden können. Insbesondere stehen der sparsame Umgang mit personellen und finanziellen Ressourcen sowie die Frage auf dem Prüfstand, ob die Umsetzung des Gesetzes Bürger, Unternehmen oder Verwaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten belastet.“

Der Landesrechnungshof kommt bei seinen Prüfungen der 114 Gesetzesvorlagen der Landesregierung der 6. Wahlperiode in Punkt 12.2.1 „Fehlende oder unzureichende Unterrichtung des Landtags“ (DS 7/4622 S. 127) zu dem Ergebnis:

„Die Ministerien unterließen in 66 der 114 Gesetzesvorlagen [= 57,9%] die notwendigen Angaben zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen, obwohl § 10 Absatz 1 LHO dies ausdrücklich vorschreibt.

Lediglich 24 Gesetzentwürfe beeinflussten aus Sicht der Landesregierung die öffentlichen Finanzen. Dabei wurden zwar allgemeine Auswirkungen oft umfänglich beschrieben, konkrete jedoch nur kurz erwähnt. In 14 Fällen wurden die Auswirkungen anhand von Zahlen konkretisiert. Aufgrund der sehr ausführlichen Berechnungen und Erläuterungen entsprachen zwei Gesetzentwürfe den Anforderungen.“

Frage 1: Wie wurden die Regelungen des Artikel 94 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 Absatz 1 LHO sowie gemäß § 21 Absatz 3 GGO für die bisher von der Landesregierung vorgelegten Gesetzesentwürfe in der 7. Wahlperiode umgesetzt?

Wie erfolgte die Organisation der Prozesse und deren Standardisierung? Wo ist das dokumentiert?

zu Frage 1: Artikel 94 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) normiert eine frühzeitige Unterrichtungspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen. Näheres ist in der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg geregelt (Anlage 4d zur Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg – GGO).

Nach § 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) hat die Landesregierung ihren Gesetzesvorlagen an den Landtag einen Überblick über die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes beizufügen.

Gemäß § 21 Absatz 3 Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg haben die federführenden Ministerien die Zentrale Normprüfstelle zu beteiligen.

Die Prozesse der Beteiligung des Landtages und der Zentralen Normprüfstelle sind unter Beachtung der vorgenannten Rechtsvorschriften in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg standardisiert. Als Unterstützung für die Umsetzung dieser Prozesse dienen die Kabinetttvorlage, das Gesetzesvorblatt sowie der Normprüfbogen.

Diese drei Vorlagen sind Anlagen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg:

- Kabinetttvorlage: Anlage 4a
- Gesetzesvorblatt: Anlage 8
- Normprüfbogen: Anlage 9a.

Frage 2: Zu welchen in der 7. Wahlperiode bisher vorgelegten Gesetzentwürfen wurden Prüfungen entsprechend Artikel 94 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 10 Absatz 1 LHO sowie gemäß § 21 Absatz 3 GGO durchgeführt?

zu Frage 2: Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, wird der Landtag nach Artikel 94 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg über die Vorbereitung von Gesetzen unterrichtet. Eine Prüfung der Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie der Gesetzesfolgenabschätzung ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg erfolgte über alle bisher in der 7. Legislaturperiode (Stichtag: 18. Januar 2022) eingebrachten Gesetzesvorlagen mit Ausnahme der Haushaltsgesetzgebung (siehe Anlage). Für Letztgenannte ergibt sich eine turnusmäßige Vorlagepflicht aus den §§ 30, 32 sowie 33 der Landeshaushaltsordnung.

Die Landesregierung prüfte in allen Gesetzesvorlagen die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes und führte die Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 21 Absatz 3 Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg durch.

Frage 3: Welche Prüfungsergebnisse i.E. wurden bei den vorgelegten Gesetzesentwürfen ermittelt? (Bitte für jeden von der Landesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf einzeln darstellen.)

zu Frage 3: Es wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Frage 4: Wann hat die Landesregierung zu den Prüfungsergebnissen der Gesetzesvorlagen insbesondere zu den Auswirkungen, die § 10 Abs. 1 LHO benennt, und den Gesetzesfolgeabschätzungen gemäß § 21 Abs. 3 GGO wen unterrichtet? (Bitte für jede Gesetzesvorlage einzeln darstellen.)

Frage 5: In welcher Form erfolgte die Unterrichtung über die Prüfungsergebnisse der einzelnen Gesetzesvorlagen durch die Landesregierung?

zu den Fragen 4 und 5: Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach dem Kabinettsbeschluss über die Prüfungsergebnisse durch Übermittlung des Gesetzentwurfes. Der Landtag wurde jedoch nicht in allen Fällen über die Ergebnisse der Prüfungen zu den Haushalts- und Finanzauswirkungen unterrichtet. In zwei Fällen wurde versehentlich kein Gesetzesvorblatt übermittelt. Insoweit wird auf die beigelegte Anlage verwiesen.

Frage 6: Für welche Gesetzesvorlagen der Landesregierung liegen nur teilweise Prüfungsergebnisse zu den Auswirkungen, die § 10 Abs. 1 LHO benennt, und den Gesetzesfolgeabschätzungen gemäß § 21 Abs. 3 GGO vor und warum? (Bitte für jede Gesetzesvorlage einzeln darstellen.)

Frage 7: Für welche Gesetzesvorlagen der Landesregierung wurden keine Prüfungen zu den Auswirkungen, die § 10 Abs. 1 LHO benennt, und den Gesetzesfolgeabschätzungen gemäß § 21 Abs. 3 GGO durch die Ministerien vorgenommen und warum? (Bitte für jede Gesetzesvorlage einzeln darstellen.)

zu den Fragen 6 und 7: Die Landesregierung prüfte die Gesetzesvorlagen auf Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft und die Gesetzesfolgenabschätzung.

Frage 8: Wie wurden der Landtag und seine Ausschüsse über diese nur teilweise oder nicht vorliegenden Prüfungsergebnisse bzw. nicht erfolgten Prüfungen zu den Auswirkungen, die § 10 Abs. 1 LHO benennt, und den Gesetzesfolgeabschätzungen gemäß § 21 Abs. 3 GGO unterrichtet und wann?

Wenn keine Unterrichtung erfolgte, warum erfolgte sie in den einzelnen Fällen nicht?

zu Frage 8: Es wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Das Gesetzesvorblatt sieht keine Ausführungen zu den Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen vor.

Frage 9: Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um die Erwartung des Landesrechnungshofes (Drucksache 7/4622 Punkt 12.3 S. 131) „dass die Landesregierung künftig ausnahmslos allen Gesetzentwürfen einen Überblick über die Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen beifügt und somit den Erfordernissen der LHO Rechnung trägt“ zu erfüllen?

zu Frage 9: Die Landesregierung hat die Hinweise des Landesrechnungshofes zu den fehlenden Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der gegenwärtig in Vorbereitung befindlichen Novelle der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg wird sich die Landesregierung mit der Frage befassen, inwieweit den Hinweisen durch Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg Rechnung getragen wird. Anlage/n:

1. Anlage

## Überblick über die Auswirkungen und die Gesetzesfolgenabschätzungen bei der Vorbereitung von Gesetzen

### Übersicht Gesetzesvorlagen der Landesregierung an den Landtag (7. Legislatur - Stand: 18. Januar 2022)

Nr.	Ressort	Gesetzesvorlagen der Landesregierung an den Landtag	Gesetzliche Unterrichtungspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag		Unterrichtung des Landtages über die gemäß § 21 Abs. 3 GGO erfolgte Gesetzesfolgenabschätzung
			Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung des Gesetzentwurfs nach Art. 94 Satz 1 LV	Unterrichtung des Landtages über die Haushalts- und Finanzauswirkungen der Gesetzesvorlage nach § 10 Abs. 1 LHO	
1	SIK	Gesetz zum Dreiundzwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Dreiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	Die Unterrichtung des Landtages über den Beschluss des Staatsvertrages erfolgte mit Schreiben des CdS vom 24.06.2019.	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Der Meldedatenabgleich wird zu Aufwand bei den Meldeämtern führen, der aber vergütet wird.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/408)
2	SIK	Gesetz zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland	Die Unterrichtung des Landtages über den Beschluss des Staatsvertrages erfolgte mit Schreiben des Sts vom 14.01.2020.	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1139)
3	SIK	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag)	Die Unterrichtung des Landtages über den Beschluss des Staatsvertrages erfolgte mit E-Mail der Staatskanzlei an go94@landtag.brandenburg.de vom 27.03.2020.	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1949)
4	MIK	Gesetz zum dem Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GluStV 2021)	Die Unterrichtung des Landtages über den Beschluss des Staatsvertrages erfolgte mit Schreiben der Staatskanzlei vom 30.10.2020	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes	Aufgrund eines Versehens enthält der Gesetzentwurf kein Vorblatt (Drs. 7/2269).
5	MIK	Gesetz über die Statistik im Land Brandenburg (Brandenburgisches Statistikgesetz - BbgStatG)	Übersendung des Gesetzentwurfs am 26.09.2019 (per E-Mail an go94)	Ja. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 7/407) ist unter A. Allgemeiner Teil angeführt, dass es sich beim Brandenburgischen Statistikgesetz um ein Rahmengesetz handelt. Damit sind folgerichtig keine Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung des Landes oder der Kommunen verbunden. Erfüllungsaufwand (messbarer Zeitaufwand und Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift entstehen) entsteht wie bisher nur durch die Anordnung konkreter Statistiken im Fachrecht. Die Anordnung einzelner Landes- und Kommunalstatistiken wird also nicht im Landesstatistikgesetz geregelt, sondern bleibt wie bisher dem jeweiligen Fachrecht überlassen.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/407)
6	MIK	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfs am 12.05.2020 (per E-Mail an go94)	Ja. Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1637) und die Begründung im Allgemeinen Teil: "Den Kommunen und sonstigen Stellen der mittelbaren Landesverwaltung steht die Nutzung der eID-Services des Brandenburgischen IT-Dienstleisters kostenfrei gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 BbgEGovG in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Satz 1 BbgEGovG zur Verfügung."	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1637)
7	MIK	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und weiterer Änderungen	Übersendung des Gesetzentwurfes am 10.09.2020 (per E-Mail an go94)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: 1. Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz: a) Keine Auswirkungen auf Landeshaushalt, da nur Verschiebung von Mitteln b) den Kommunen werden Mittel in Höhe von 49,8 Mio. € für den Abbau ihrer Schulden zur Verfügung gestellt. 2. Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz: Je nach Umfang der Inanspruchnahme der Erleichterungsregelungen reduzieren sich bei den Kommunen die Kosten für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/2268)
8	MIK	Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften	Übersendung des Gesetzentwurfes am 29.01.2021 (per E-Mail an go94) und am 12.03.2021 (per E-Mail an go94)	Ja. Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft der Gemeinden (Gemeindeverbände): siehe Buchstabe C. III. Vorblatt zum Gesetzentwurf sowie Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzentwurfs (Drs. 7/3361); Mit der Einführung eines verpflichtenden Ortsteilbudgets sind bei denjenigen Kommunen Haushaltsmittel zu veranschlagen, die bisher kein Ortsteilbudget vorgesehen haben. Zusätzliche Kosten für die Gemeinden dürften damit nicht verbunden sein, da die Veranschlagung der Haushaltsmittel für das Ortsteilbudget durch „Umwidmung“ bisher bereits veranschlagter Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen erfolgen kann. Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes: keine. Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Bundes: keine.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/3361)
9	MIK / MWAE	Gesetz zur Umsetzung des Glücksspiel-staatsvertrages 2021 im Land Brandenburg	Übersendung des Gesetzentwurfes am 01.12.2020 (per E-Mail an go94)	Ja. Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/2981)	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/2981)

Nr.	Ressort	Gesetzesvorlagen der Landesregierung an den Landtag	Gesetzliche Unterrichtungspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag		Unterrichtung des Landtages über die gemäß § 21 Abs. 3 GGO erfolgte Gesetzesfolgenabschätzung
			Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung des Gesetzentwurfs nach Art. 94 Satz 1 LV	Unterrichtung des Landtages über die Haushalts- und Finanzauswirkungen der Gesetzesvorlage nach § 10 Abs. 1 LHO	
10	MIK	Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in kommunalen Körperschaften des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz - BbgStEG)	Übersendung des Gesetzentwurfes am 01.02.2021 (per E-Mail an go94)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Es ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung von zukünftigen Antragsverfahren nach dem BbgStEG mit den vorhandenen personellen Ressourcen bewältigt werden können. Im Rahmen der Berichterstattung der Landesregierung an den Landtag über die Umsetzung des BbgStEG ist auch eine Evaluierung der Auswirkungen der Erprobungsanträge auf die Landesverwaltung verbunden. Eine derzeit nicht zu erwartende, dauerhafte personelle Mehrbelastung der Ressorts im größeren Umfang wäre im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu verhandeln. Auf kommunaler Ebene sollen mittel- bis langfristig Bürokratiekosten beim Verwaltungsvollzug gesenkt werden.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/3369)
11	MIK	Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfes am 04.06.2021 (per E-Mail an go94)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Umsetzung erfolgt im Rahmen der veranschlagten Stellen und Mittel aus dem Einzelplan 02.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4317)
12	MIK	Gesetz zu dem Beitritt des Landes Brandenburg zu dem Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern	Übersendung des Gesetzentwurfes am 12.05.2021 (per E-Mail an go94)	Ja. In der Form und mit dem Inhalt von Buchstabe C des Vorblatts sowie des letzten Satzes des zweiten und des vorletzten Satzes des dritten Absatzes der Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfes (Drs. 7/4560). Der Beitritt des Landes Brandenburg zum Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder des Bundes (§ 10 Absatz 1 LHO). Bei der ZABH und den Ausländerbehörden ermöglicht der Beitritt jedoch Verfahrenserleichterungen und wird so im Ergebnis die Effizienz im Vollzug des Aufenthaltsgesetzes optimieren. Für die Landespolizei führt die mit dem Beitritt bewirkte Verringerung polizeilicher Vollzugshilfen dazu, dass andere polizeiliche Aufgaben verstärkt wahrgenommen werden können (positive personelle Ressourcenbindung).	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4560).
13	MIK	Gesetz zur Änderung stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften	Übersendung des Gesetzentwurfes am 13.09.2021, am 06.10.2021 und am 17.11.2021 (per E-Mail an go94)	Ja. Siehe Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4597), insb. zu Artikel 3	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4597)
14	MIK	Fünftes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfes am 11.06.2021 (per E-Mail an go94)	Ja. In der Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4203) ist unter A. Allgemeiner Teil ausgeführt, dass für die Kosten Haushaltsvorsorge getroffen worden ist.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4203)
15	MdJ	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Registers für Binnenschiffe und des Registers für Schiffsbauwerke	Übersendung des Gesetzentwurfes am 18.12.2020 (Schreiben des Kabinettsreferats)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Der gegenseitige Kostenverzicht hat für das Land Brandenburg einen leicht sinkenden Verwaltungsaufwand und geringe Mindereinnahmen bei den Gerichtsgebühren zur Folge. Insgesamt wird von einer Kostenneutralität ausgegangen.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/3159)
16	MdJ	Gesetz zur Neustrukturierung der Arbeitsgerichtsbezirke	Übersendung des Gesetzentwurfes am 22.01.2021 (Schreiben des Kabinettsreferats)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Beschränkung auf vier Gerichtsstandorte auf Dauer kostengünstiger ist als die Aufrechterhaltung von sieben Gerichtsstandorten.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/3144)
17	MdFE	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NTHG 2020)	Keine Anwendung; für die Vorlage von Haushaltsgesetzen sind Abschnitt 5 "Das Finanzwesen" der LV, insbesondere Artikel 101 und 102 einschlägig. Die Pflicht zur Vorlage des Nachtragshaushaltsgesetzes ergibt sich dann aus § 33 LHO	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Anwendung von § 10 Abs. 1 LHO. Das Haushaltsgesetz wird in der Landesverfassung in Abschnitt 5 "Das Finanzwesen" gesondert geregelt und besonders hervorgehoben. In Artikel 101 Absatz 3 Satz 1 wird abschließend geregelt: "Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt." Haushaltsgesetze sind ihrer Natur nach eine in Jahresscheiben angelegte Darstellung der Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Sie beinhalten - in Ergänzung mit der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung § 31 LHO, der Personalbedarfsplanung § 17a LHO und ggfs. weiterer Haushaltsbegleitgesetze § 32 LHO - Aussagen zur gesamten Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Die Besonderheit des Haushaltsgesetzes hinsichtlich des Verfahrens und der Vorlage gegenüber anderen Gesetzen wird insbesondere in den Regelungen der §§ 28 - 30 LHO deutlich. Über erhebliche Änderungen (§ 10 Abs. 2 LHO) wird im Rahmen der Haushaltswirtschaft berichtet.	Keine Anwendung von § 21 Abs. 3 GGO: Das Haushaltsgesetz wird in der Landesverfassung in Abschnitt 5 "Das Finanzwesen" gesondert geregelt und besonders hervorgehoben. In Artikel 101 Absatz 3 Satz 1 wird abschließend geregelt: "Der Haushaltsplan wird für ein Haushaltsjahr oder mehrere Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Haushaltsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt." Haushaltsgesetze sind ihrer Natur nach eine in Jahresscheiben angelegte Darstellung der Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Sie beinhalten - in Ergänzung mit der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung § 31 LHO, der Personalbedarfsplanung § 17a LHO und ggfs. weiterer Haushaltsbegleitgesetze § 32 LHO - Aussagen zur gesamten Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Die Besonderheit des Haushaltsgesetzes hinsichtlich des Verfahrens und der Vorlage gegenüber anderen Gesetzen wird insbesondere in den Regelungen der §§ 28 - 30 LHO deutlich. Über erhebliche Änderungen (§ 10 Abs. 2 LHO) wird im Rahmen der Haushaltswirtschaft berichtet.
18	MdFE	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 - HG 2021)	Keine Anwendung; für die Vorlage von Haushaltsgesetzen sind Abschnitt 5 "Das Finanzwesen" der LV, insbesondere Artikel 101 und 102 einschlägig. Die Pflicht zur Vorlage des Haushaltsgesetzes ergibt sich dann aus § 30 LHO	Siehe Ausführungen zu Nr. 17 der Tabelle	Siehe Ausführungen zu Nr. 17 der Tabelle

Nr.	Ressort	Gesetzesvorlagen der Landesregierung an den Landtag	Gesetzliche Unterrichtungspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag		Unterrichtung des Landtages über die gemäß § 21 Abs. 3 GGO erfolgte Gesetzesfolgenabschätzung
			Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung des Gesetzentwurfes nach Art. 94 Satz 1 LV	Unterrichtung des Landtages über die Haushalts- und Finanzauswirkungen der Gesetzesvorlage nach § 10 Abs. 1 LHO	
19	MdFE	Gesetz zur Umsetzung des Kommunalen Rettungsschirms im kommunalen Finanzausgleich und weiterer Änderungen	Übersendung des Gesetzentwurfes am 23.07.2020 (per E-Mail des Kabinettsreferates)	Ja. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte folgen aus dem Entwurf der Gesetzesbegründung	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1945)
20	MdFE	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Brandenburgs Stärken für die Zukunft sichern" (Brandenburgs-Stärken-Sicherungsgesetz - BbgStiSichG)	Keine Anwendung; für die Vorlage von Haushaltsgesetzen sind Abschnitt 5 "Das Finanzwesen" der LV, insbesondere Artikel 101 und 102 einschlägig. Die Pflicht zur Vorlage des Haushaltsgesetzes ergibt sich dann aus § 30 LHO - die Vorlage von Ergänzungen nach § 32 LHO.	Keine Anwendung von § 10 Abs. 1 LHO; für die Vorlage von Haushaltsgesetzen sind Abschnitt 5 "Das Finanzwesen" der LV, insbesondere Artikel 101 und 102 einschlägig. Haushaltsgesetze beinhalten - in Ergänzung mit der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung § 31 LHO, der Personalbedarfsplanung § 17a LHO und ggfs. weiterer Haushaltsbegleitgesetze § 32 LHO - Aussagen zur gesamten Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes Über erhebliche Änderungen (§ 10 Abs. 2 LHO) wird im Rahmen der Haushaltswirtschaft berichtet.	Keine Anwendung von § 21 Abs. 3 GGO; für die Vorlage von Haushaltsgesetzen sind Abschnitt 5 "Das Finanzwesen" der LV, insbesondere Artikel 101 und 102 einschlägig. Haushaltsgesetze beinhalten - in Ergänzung mit der Vorlage der Mittelfristigen Finanzplanung § 31 LHO, der Personalbedarfsplanung § 17a LHO und ggfs. weiterer Haushaltsbegleitgesetze § 32 LHO - Aussagen zur gesamten Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes Über erhebliche Änderungen (§ 10 Abs. 2 LHO) wird im Rahmen der Haushaltswirtschaft berichtet.
21	MdFE	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2021 - NTHG 2021)	Siehe Ausführungen zu Nr. 17 der Tabelle	Siehe Ausführungen zu Nr. 17 der Tabelle	Siehe Ausführungen zu Nr. 17 der Tabelle
22	MdFE	Achtes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfes am 22.06.2021 (per E-Mail des Kabinettsreferates)	Ja. Auswirkungen auf öffentliche Haushalte folgen aus dem Entwurf der Gesetzesbegründung	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4204)
23	MdFE	Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Rettungsschirms im kommunalen Finanzausgleich und weitere Änderungen	Übersendung des Gesetzentwurfes am 06.09.2021 (per E-Mail des Kabinettsreferates)	Zu Artikel 1 folgen die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte aus der Gesetzesbegründung. Zu Artikel 2: Nein. Die Prüfung der Landesregierung ergab, dass mit der Erweiterung der Regelung auf die Laufbahnen im Steuerverwaltungsdienst in den Finanzämtern mit geschätzten zusätzlichen Mehrbelastungen des Personalbudgets des MdFE in Höhe von 120.000,- Euro im Jahr 2022, in Höhe von 240.000,- Euro im Jahr 2023 und für die Jahre 2024 und 2025 mit jeweils 360.000,- Euro zu rechnen ist.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4465)
24	MdFE	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Brandenburg für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 - HG 2022)	Keine Anwendung. Für die Vorlage von Haushaltsgesetzen sind Abschnitt 5 "Das Finanzwesen" der LV, insbesondere Artikel 101 und 102 einschlägig. Die Pflicht zur Vorlage des Haushaltsgesetzes ergibt sich dann aus § 30 LHO.	Siehe Ausführungen zu Nr. 17 der Tabelle	Siehe Ausführungen zu Nr. 17 der Tabelle
25	MWAE	Gesetz zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958)	Übersendung des Gesetzentwurfes am 27.08.2020 (Schreiben des MWAE)	Ja. Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/2763); Relevante Haushalts- und Finanzauswirkungen sind nicht erkennbar.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/2763)
26	MWAE	Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfes am 29.09.2020 Hinweis: Die Gesetzesnovelle diente der Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 22. Januar 2020 (Drs. 7/474-B).	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Für die Verwaltung ergeben sich insofern Auswirkungen, dass sich die Kosten eines öffentlichen Auftrages um die erhöhten Personalkosten der Auftragnehmer erhöhen werden. Die öffentlichen Auftraggeber müssen entsprechend höhere Kosten für diese öffentlichen Aufträge in ihren Haushalten berücksichtigen. Darüber hinaus ergeben sich allenfalls insofern Auswirkungen, dass die jeweiligen Vertragsbedingungen bzw. Bietererklärungen anzupassen sind. Hierbei ist die Angabe „10,68 Euro“ derzeit durch die Angabe „13,00 Euro“ zu ersetzen. Der Prüfungsaufwand der Auftraggeber verändert sich nicht.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/2699)
27	MLUK	Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der Landwirtschaft (Landwirtschaftsstaatsvertrag)	Übersendung des Gesetzentwurfes am 19.05.2020 (per E-Mail an GO94)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Die dem Land Brandenburg entstehenden Aufwendungen werden durch das Land Berlin erstattet.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1841)
28	MLUK	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung	Übersendung des Gesetzentwurfes am 19.06.2020 (per E-Mail an GO94)	Ja. Siehe Angaben im Gesetzesvorblatt (Drs. 7/1770)	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1770)
29	MLUK	Gesetz zur Übertragung des land- und forstwirtschaftlichen Sachverständigenwesens auf die Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg	Übersendung des Gesetzentwurfes am 26.05.2021 (per E-Mail an GO94)	Ja. Siehe Angaben im Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4466)	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4466)

Nr.	Ressort	Gesetzesvorlagen der Landesregierung an den Landtag	Gesetzliche Unterrichtungspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag		Unterrichtung des Landtages über die gemäß § 21 Abs. 3 GGO erfolgte Gesetzesfolgenabschätzung
			Unterrichtung des Landtages über die Vorbereitung des Gesetzentwurfes nach Art. 94 Satz 1 LV	Unterrichtung des Landtages über die Haushalts- und Finanzauswirkungen der Gesetzesvorlage nach § 10 Abs. 1 LHO	
30	MBJS	Erstes Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe	Übersendung des Gesetzentwurfes am 20.01.2020	Ja. Der Gesetzentwurf stellt die Haushaltsauswirkungen dar.	Siehe Vorblatt und Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 7/886)
31	MBJS	Siebtes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfes am 16.06.2021 (per E-Mail)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4606)
32	MBJS	Zweites Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der 7. Legislaturperiode in der Kinder- und Jugendhilfe	Übersendung des Gesetzentwurfes am 15.10.2021 und am 28.10.2021 (wegen Änderungen im Gesetzentwurf)	Ja. Der Gesetzentwurf stellt die Haushaltsauswirkungen dar.	Siehe Vorblatt und Begründung zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4454)
33	MWFK	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfes im Januar 2021 (per E-Mail an go94)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/3147)
34	MSGIV	Gesetz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfes am 09.04.2020 (per E-Mail)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1940)
35	MSGIV	Gesetz zur Fortführung der Migrationssozialarbeit für Regelleistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aus den nichteuropäischen Asylherkunftsändern	Übersendung des Gesetzentwurfes am 24.06.2020 (per E-Mail)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag hatte die Landesregierung mit dem Entwurf für den Landeshaushalt 2021 im Kapitel 20 030 Titel 633 11 Vorsorge für die erforderlichen Ausgaben getroffen. Als Teilbetrag für die Migrationssozialarbeit II wurden rd. 14,5 Mio. € vorgesehen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen auf kommunaler Ebene ist zu ergänzen, dass die MSA II als freiwillige Erstattungsleistung durch die beabsichtigte Regelung in § 12 Absatz 1a des Landesaufnahmegesetzes gewährt werden sollte. Es wurde davon ausgegangen, dass mit der Erstattungspauschale eine aufgabenbezogene Kostendeckung erfolgt.	Aufgrund eines Versehens enthält der Gesetzentwurf kein Vorblatt (Drs. 7/1948). Die regierungsinterne zentrale Normprüfung wurde vorgenommen.
36	MSGIV	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	Übersendung des Gesetzentwurfes am 08.02.2021 (per E-Mail)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/3376)
37	MSGIV	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausföhrung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	Übersendung des Gesetzentwurfes am 18.12.2020 (per E-Mail) und am 06.05.2021 (per E-Mail; aufgrund maßgeblicher Änderungen erneute Unterrichtung)	Ja. Im Vorblatt zu dem Gesetzentwurf wurde ausgeführt, dass für das Land keine höheren Ausgaben hinsichtlich der Förderung von Beratungsstellen ausgelöst werden als durch die bereits geltende Rechtslage und Förderpraxis.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/3685)
38	MSGIV	Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch	Übersendung des Gesetzentwurfes am 20.08.2021 (per E-Mail)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Zum Zeitpunkt der Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag hatte die Landesregierung mit dem Entwurf für den Landeshaushalt 2022 Vorsorge im Kapitel 20 030 Titel 633 11 wie folgt getroffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2022 8.966.800 Euro;</li> <li>• 2023 9.065.100 Euro;</li> <li>• 2024 9.183.100 Euro.</li> </ul> Für die kommunalen Haushalte sah der Gesetzentwurf eine Entlastung vor, da er eine Finanzierung der durch die kommunalen Aufgabenträger wahrgenommene Unterstützungsaufgabe der Migrationssozialarbeit II durch das Land vorsieht.	Aufgrund eines Versehens enthält der Gesetzentwurf kein Vorblatt (Drs. 7/4215). Die regierungsinterne zentrale Normprüfung wurde vorgenommen.
39	MIL	Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung	Die Gesetzesinitiative ging mit Terminsetzung vom Landtag aus - LT-Drs. 7/679-B. In der 9. Sitzung am 26. Februar 2020 hat der Landtag die Landesregierung aufgefordert, bis zum Ende des II. Quartals 2020 die Bauordnung zu überarbeiten. 02.03.2020 digital (E-Mail)	Ja. Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (LT-Drs. 7/1697)	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/1697)
40	MIL	Gesetz zur Regelung von Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz - BbgWEAAbG)	Übersendung des Gesetzentwurfes am 07.10.2021 (per E-Mail)	Nein. Ergebnis der Prüfung der Landesregierung: Keine Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes.	Siehe Vorblatt zum Gesetzentwurf (Drs. 7/4559)